



Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Pauli zieht vor Beginn der Sitzung TOP 3.13 zurück, da es nach Gesprächen zu neuen Erkenntnissen gekommen sei.

Herr Töpferwien bittet darum, die TOPs 3.3 bis 3.5 zusammen zu beraten. Frau Bolz stimmt diesem Vorschlag zu und empfiehlt dies bei den TOPs 3.6 und 3.7 ebenso zu tun.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/18/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2023**

Frau Scheer erinnert zu TOP 3.7 an Ihre Bitte zur Vorlage der TÜV Berichte des ARS Sportplatzes.

Herr Fleischer bittet zu TOP 3.2 (5. Absatz) um folgende Ergänzung:

Auf die Frage von Herrn Fleischer, welche Parameter vorgegeben waren, nannte Herr Valentin die Tiefgarage, die Einhaltung der Stellplatzsatzung, die Anzahl von zwei Vollgeschossen und den Grundstückspreis von € 410,- pro m<sup>2</sup>.

**Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Herr Lorenz für die Wirtschaftsförderung ist kurzfristig entschuldigt.

Herr Schmidt berichtet für den Wirtschaftsbeirat, dass die Februar Sitzung ausgefallen ist und die nächste Sitzung am 10. Mai stattfindet.

Außerdem kann er berichten, dass 2024 wieder die Taunusmesse stattfinden soll. Es sind bereits viele positive Rückmeldungen bei den Anmeldungen zu verzeichnen.

**3. Beratungspunkte**

**3.1 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

**Vorlage: 94/2023**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

**Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

**§ 1  
Allgemeines**

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

## **§ 2 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

## **§ 3 Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 4 Wahlorgane**

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

## **§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge**

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

## **§ 8 Wahlbenachrichtigung**

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

## **§ 10 Wahlergebnis**

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Nachrücker**

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

## **§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats**

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.2 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 95/2023**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

### **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
  - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
  - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
  - Verkehrsfragen
  - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
  - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
  - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

## **§ 4 Rechte & Pflichten, Mitwirkung**

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

## **§ 5**

### **Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats**

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

## **§ 6**

### **Vorstand des Seniorenbeirats**

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

## **§ 7**

### **Ehrungen**

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

## **§ 8 Einberufung von Sitzungen**

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

## **§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats**

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.



Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

## **§ 10 Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats**

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des SBR.
- 

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

## **§ 11 Geschäftsführung und Kosten**

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstaufhalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

## **§ 12 Versicherungsschutz**

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.3 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021**

**Vorlage: 101/2023**

Wie zu Anfang der Sitzung angekündigt, werden die TOPs 3.3. bis 3.5. gemeinsam behandelt.

Herr Ziegele fragt an, ob es richtig sei, dass die Änderungssatzungen die Streichung der jährlichen Erhöhung von 1,9% enthalten. Herr Pauli bejaht dies, die nächste Entgeltüberprüfung sei dann für den 01.01.2026 vorgesehen.

Frau Bolz erklärt, dass sich die CDU im Sozialausschuss enthalten hatte.

Herr Gemander **beantragt** dazu, dass bis zum nächsten Haupt- und Finanzausschuss eine Kostenkalkulation vorgelegt wird, aus der der Kostendeckungsgrad hervorgeht.

Herr Kirberg schlägt vor, diese Kalkulation mit Spalten zu 5%- und 10%-Kostensteigerungen und deren Auswirkungen auf die Gebühren zu versehen.

**Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

**1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023**

zu erlassen:

**§1 Erhebung der Benutzungsentgelte**

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

**§2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautions**

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

**§3 Mehrwertsteuer**

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

**§4 Entgelthöhe**

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
  - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
  - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
  - Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Grundpreis</b>	218,06 €	67,25 €	285,32 €	101,90 €	91,71 €	65,21 €	56,04 €	56,04 €
<b>Stundenpreis*</b>	15,58 €	4,80 €	20,38 €	7,27 €	6,55 €	4,65 €	4,00 €	4,00 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Doppelter Grundpreis</b>	436,12 €	134,50 €	570,64 €	203,80 €	183,42€	130,24 €	112,08 €	112,08 €
<b>Doppelter Stundenpreis*</b>	31,16 €	9,60 €	40,76 €	14,54 €	13,10 €	9,30 €	8,00 €	8,00 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	109,03 €	33,62 €	142,66 €	50,95 €	45,85 €	32,60 €	28,02 €	28,02 €
<b>Ermäßigter Stundenpreis*</b>	7,78 €	2,40 €	10,19 €	3,63 €	3,27 €	2,32 €	2,00 €	2,00 €

\* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

## §5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,57€
Mobile Leinwand	10,19€
Funkmikrofon	15,28€
Mikrofon mit Kabel	10,19€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,57€
Flip-Chart mit Papier	10,19€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,38€
Flügel	101,90€
Bühnenpodest	15,28€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
  - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

### **§6 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

### **§7 Reinigungskosten**

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

### **§8 Kegelbahnen**

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

### **§9 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.4 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 109/2023

Siehe TOP 3.3

#### Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

#### Artikel I

##### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

##### §2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	116,16 €	16,30 €	14,26 €
Stundenpreis*	8,28 €	1,16 €	1,01 €
Ermäßigter Grundpreis	58,08 €	8,15 €	7,13 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,14 €	0,58 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	174,24 €	24,45 €	21,39 €
Erhöhter Stundenpreis	12,44 €	1,74 €	1,52 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

#### 5. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

#### 6. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
  - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

7. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:
  - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
  - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
  - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
8. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
9. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
10. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
 

• Für Nutzende nach §2, Nr.1	1,12€ pro Stunde
• Für Nutzende nach §2, Nr.2	1,68€ pro Stunde
• Für Nutzende nach §2, Nr.3	0,56€ pro Stunde
11. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

### §3 Sonstige Regelungen

5. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
6. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
7. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach an zu fertigen.
8. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

### §4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### §5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

### §6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.5 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach - in der Fassung vom 01.07.2021**

**Vorlage: 110/2023**

Siehe TOP 3.3

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	142,66 €	48,91 €	16,30 €	28,53 €	44,83 €
Stundenpreis*	10,19 €	3,49 €	1,16 €	2,03 €	3,19 €
Ermäßigter Grundpreis	71,33 €	24,45 €	8,15 €	14,26 €	22,41 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,09 €	1,74 €	0,58 €	1,01 €	1,59 €
Erhöhter Grundpreis	213,99€	73,35 €	24,45 €	42,78 €	67,25 €
Erhöhter Stundenpreis	15,28 €	5,23 €	1,74 €	3,05 €	4,80 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Hausen

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

**1. Der Grundpreis fällt an für:**

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach

- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

**2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:**

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

**3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:**

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

**4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.**

**5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.**

**6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:**

- Für Nutzende nach §2, Nr.1                      1,30€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2                      1,95€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3                      0,65€ pro Stunde

**7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.**

**§3 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

**§4 Schlachtraumnutzung**



1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
  - Schwein, Färsen 45,85€
  - Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
  - Rind 68,78€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

#### §5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

#### §6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

#### §7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

#### Artikel II

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnstach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.6            Betreuungsangebot            an            der            Grundschule            „Am            Hasenberg“**  
**Anpassung der Betreuungsentgelte**  
**Vorlage: 84/2023**

Wie zu Anfang der Sitzung angekündigt, werden die TOPs 3.6 und 3.7 gemeinsam behandelt.

Zu Beginn der Beratung wird das Ergebnis aus dem Sozialausschuss wiedergegeben. Es sollen in der nächsten Sitzungsrunde Vertreter der KiT GmbH, der Eltern und der Schule eingeladen und angehört werden. Ebenso soll geprüft werden, ob für die Grundschule am Hasenberg die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag möglich ist.

Herr Gemander kündigt für die CDU an, dass sie den Beschlussvorschlag aus Finanzgesichtspunkten unterstützen möchten. Sie stellen in Frage welche Eltern hier als Vertreter agieren sollen, da es keinen eigenen Elternbeirat für die Betreuten Grundschulen gäbe.

Der Prüfauftrag könne trotzdem bestehen bleiben und auch gegen eine Anhörung der KiT GmbH spräche nichts.

Herr Ziegele stellt dar, dass vor allem die Ungleichbehandlung eine Rolle spiele. Die Zuordnung zur Grundschule würde durch die Wohnlage entschieden, die Eltern hätten keine Wahlfreiheit bei den Schulen und somit auch nicht bei den Gebühren.

Es werden diverse Punkte aus dem Sozialausschuss wiederholt.

Die Vorlage wäre früher wünschenswert gewesen, da ein Beschluss im Juli zu kurzfristig sei um die Gebühren zum 01.08.2023 umzusetzen.

CDU und SPD einigen sich darauf, dass der Schulelternbeirat auch für die Eltern der betreuten Kinder sprechen können sollte.

Zur Kostenfrage wird festgehalten, dass es zwei Möglichkeiten gäbe. Entweder wird die Kostensteigerung über die Gebühren an die Eltern weitergegeben, oder die Stadt fängt die Mindereinnahmen durch höhere Zuschüsse an den Hochtaunuskreis auf.

Die Kosten werden auf 20.000 € beziffert.

Herr Dr. Kulp **beantragt**, die Vorlage nicht zu beschließen und wie im Sozialausschuss zu beschließen.

**Beschlussergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)**

Herr Fleischer wiederholt seine Fragen aus dem Sozialausschuss, u.a. ob der Weg zurück zu eigener Hortbetreuung sinnvoll sei.

Herr Dr. Kulp **beantragt** zu prüfen, inwieweit es Alternativen zur KiT GmbH gibt. Sei es die eigene Hortbetreuung oder ein anderer Dritter, der diese übernehmen könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur bis zum Schuljahr 2026/27 gelten würde, da dann die gesetzliche Verpflichtung zur Nachmittagsbetreuung (bis 17 Uhr) besteht.

**Beschlussergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)**

**Beschluss:**

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

**ANLAGE 1:**

**Betreuungsentgelt:**

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2023	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2024
<b>Modul 1</b> an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €

<b>Modul 2</b>			
	7.30 – 15.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		135,00 €	155,00€
Betreuung an vier Tagen/Woche		108,00 €	124,00 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		81,00 €	93,00 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		54,00 €	62,00 €
Betreuung an einem Tag/Woche		27,00 €	31,00 €
<b>Modul 3</b>			
	7.30 – 17.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		163,00 €	188,00 €
Betreuung an vier Tagen/Woche		130,40 €	150,40 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		97,80 €	112,80 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		65,20 €	75,20 €
Betreuung an einem Tag/Woche		32,60 €	37,60 €

## Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

## Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

-----

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

## Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

### 3.7 **Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“ Anpassung der Teilnahmeentgelte**

**Vorlage: 89/2023**

Siehe TOP 3.6

**Beschluss:**

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

# **ANLAGE 1**

## **Teilnahmeentgelte**

### **Modul 1**

### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 84,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

### **Modul 2**

### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 132,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

## **Zukaufstunden**

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

<b>Kind in der Betreuung</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2023</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2024</b>
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

## **Ferienbetreuung**

<b>Kind in der Betreuung</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2023</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2024</b>
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

-----

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

**Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung**

**3.8 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016**

**Vorlage: 61/2023**

Frau Bolz weist auf die Änderung des Sozialausschusses in § 4 Abs. 5 hin.

Herr Ziegele ergänzt, dass Verdienstnadeln aberkannt werden können, aber nicht Verdienste an sich.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

**Artikel I**

**§ 4 Verdienstnadeln**

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Auszeichnung können erhalten
  - a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.  
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
  - b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
  - c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
  - d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.  
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

**Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.9 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022**

**Vorlage: 77/2023**

Herr Kraft erinnert an die Argumentation aus dem Sozialausschuss. Die SG Hausen konnte nur die Hälfte der Zeit die Halle nutzen, genauso wie die Stadt damit weniger Kosten hatte die mit dem Kreis abzurechnen waren.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.10 2020-15, Sanierung Waldschwimmbad  
Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen**

**Vorlage: 121/2023**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades umzusetzen sowie die entsprechenden Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.11 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022  
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023**

**Vorlage: 117/2023**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

**2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

zu erlassen:

**Artikel I**

**§ 28**

**Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben.

**Artikel II**

**§ 40**

**In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.12 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)**

**Vorlage: 75/2023**

Herr Töpferwien fragt an, ob Rückerstattungen zu erwarten seien und **beantragt**, dass die Verwaltung bis zur Haushaltsberatung einen Kompensationsvorschlag erarbeitet.

Herr Dr. Kulp stellt einen **Änderungsantrag**, dass bis zur Stadtverordnetenversammlung geklärt wird ob die Bescheide bestandskräftig sind und welche Summe hier im Raum steht.

**Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Herr Neuenfeldt erklärt, dass von 2018 bis 2020 ca. 23.500 € über die Wettaufwandssteuer eingenommen wurden und ab dem Jahr 2021 keine Wettaufwandssteuer mehr erhoben wurde.

Das Fachamt gibt zu Protokoll, dass Rückerstattungen ausgeschlossen werden können.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Satzung zur Aufhebung der Wettaufwandsteuersatzung zu erlassen:

**Aufhebung Wettaufwandsteuersatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 11.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)**

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

### **Artikel II**

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 3.13**        **60-13-29 Betriebsverlagerung der Firmen Günter Röhrig GmbH Co. KG und Röhrig & Sohn Schrotthandel GmbH Verkauf des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11 Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung des Verkaufspreises und gleichzeitige Festlegung eines neuen Verkaufspreises**  
**Vorlage: 74/2023**

Entfällt.

#### **Beschluss:**

Entfällt.

**Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung**

## **4.            Mitteilungen des Magistrats**

### **Beschluss**

**Beratungsergebnis:**

- 4.1**        **Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach**  
**Vorlage: 119/2023**

#### **Mitteilung:**

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird den städtischen Gremien vorab zur Kenntnis gegeben.

Formell ist noch die Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) nötig. Diese wird – voraussichtlich bis zur nächsten Sitzungsrunde – eingeholt. Danach wird der Bedarf- und Entwicklungsplan zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung des anhängenden Planes verwiesen.



**4.2 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt  
Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola**

**Vorlage: 91/2023**

**Mitteilung:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

**4.3 Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022**

**Vorlage: 93/2023**

Frau Schirner fragt an, ob es wirklich so geregelt sei, dass 5 Mitglieder an den Treffen teilnehmen müssen oder die Gruppe nur mindestens aus 5 Teilnehmern bestehen müsse.

*Antwort Fachabteilung: In den Richtlinien steht wie folgt: „3. Die Anzahl der Mitglieder kann jede Arbeitsgruppe und jeder Arbeitskreis individuell bestimmen. Die Mindestanzahl von fünf Mitgliedern darf dabei nicht unterschritten werden.“*

**Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Am 01.01.2021 sind diese in Kraft getreten.

In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Arbeitsgruppen eine Mitgliederanzahl von mindestens 5 Personen aufweisen und mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten müssen. Der Nachweis erfolgt durch die regelmäßige Zusendung der Protokolle an die Stadt Neu-Anspach. Die Arbeitsgruppen gelten, bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitgliedern oder wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden, als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ hat im Jahr 2022 drei Arbeitsgruppentreffen abgehalten und die Arbeitsgruppe „Neue Mitte – Walter-Lübcke-Platz“ hat sich zwei Mal getroffen. Die Protokolle sind als Anlage beigefügt.

Die AG „Klima und Umwelt“ hat im Jahr 2022 kein Arbeitsgruppentreffen vorgenommen. Anfang des Jahres wurde die Arbeitsgruppensprecherin auf den Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sie noch ein kurzfristiges Treffen angesetzt. Bei diesem Treffen waren jedoch keine 5 Teilnehmer anwesend. Die Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ wird nicht aufgelöst, sie erhält erneut den Hinweis, dass mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen, mit mindestens 5 Teilnehmern, pro Jahr abzuhalten sind. Zum Beispiel können dafür auch digitale Kanäle eingesetzt werden. Diese Treffen sind jedoch dringend im Jahr 2023 umzusetzen.

**Beratungsergebnis:**

## **5. Anfragen und Anregungen**

### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

### **5.1 Anfrage Fraktion b-now**

Herr Kirberg berichtet, dass ihm zugetragen wurde, dass bei den Sportfeldern der Hasenberghalle die Duschen und Umkleiden schon länger keine gründliche Reinigung erfahren haben sollen.

Herr Pauli sagt zu, dass dies weitergegeben würde.

## **6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer